

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 606

vom 11. März 1986

Aufnahme des ehemaligen Kleinbauernhauses Kirchgasse 10, Oberwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Kleinbauernhaus an der Kirchgasse 10 in Oberwil liegt auf der Ostseite der Kirchgasse inmitten einer Häuserzeile von ehemaligen Bauernhäusern, die eine charaktervolle Häuserzeile ergeben.

Das Kleinbauernhaus ist nicht datiert, dürfte aber aus dem 18. Jahrhundert stammen. Der östliche Teil des Hauses bestand ursprünglich aus der Oekonomie, von der sich nurmehr der holzverschalte Teil des Scheunentors erhalten hat, da der ehemalige Stallteil zum Wohnhaus geschlagen worden ist. Wann dieser Umbau erfolgt ist, ist nicht ersichtlich. Interessanterweise ist aber der ehemalige Stallteil im Erdgeschoss gemauert, während das Wohngebäude in beiden Geschossen in Fachwerk konstruiert ist. Der heute vierachsige Wohnteil besitzt in beiden Geschossen rechteckige Fenster. Jene über dem ehemaligen Stall sind erst beim kürzlichen Umbau erstellt worden. Die Fachwerkkonstruktion der Strassenfassade ist erst beim kürzlichen Umbau des Hauses freigelegt worden. Die Konstruktion des Fachwerks ist einfach und ohne Verzierungen. Somit handelt es sich um ein rein konstruktives Fachwerk, wie es in unserer Gegend typisch ist. Im Wohnteil ist das Fachwerk noch geschossweise abgezimmert. Wohn- und Oekonomieteil des Hauses sind unter einem steilen Satteldach vereint und ergeben so ein Vielzweckhaus, das als solches errichtet worden ist. Fachwerkhäuser als Kleinbauernhäuser dieser Art wurden vor allem bis ins 19. Jahrhundert hinein in dem bis 1815 zum Fürstbistum Basel gehörenden Oberwil oft erbaut. Zweifellos war das Fachwerk hier Tradition. Dies zeigen auch die gegenüberliegenden Bauten, deren Fachwerk vor kurzem freigelegt worden ist. Vom ursprünglichen Fachwerkdorf Oberwil hat sich nicht viel erhalten. Umso wertvoller erscheint uns deshalb die Rückgewinnung dieses Fachwerkhauses durch die Freilegung der Fachwerkkonstruktion. Ausserdem ist

bei diesem Hause zu beachten, dass sein Inneres sanft restauriert worden ist, so dass sich auch die innere Bausubstanz erhalten hat.

Die Besitzerin des Hauses, Frau [REDACTED] und der Gemeinderat Oberwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Kirchgasse 10, Oberwil, gelegen auf Parzelle Nr. 338 ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Kirchgasse [REDACTED] 4104 Oberwil
Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizei-Kommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

